



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.39)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 18. April 2012
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2012 S.179)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.56)**

**unter Berücksichtigung der
Vierten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2014 S.145)**

**unter Berücksichtigung der
Fünften Änderung vom 9. Februar 2017
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S.39)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 881), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2014, S. 145). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 29. Juni 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 07. Februar 2017 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 9. Februar 2017 genehmigt.



§ 1

Geltungsbereich und Zweck

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2

Schwerpunkte des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:
- a) Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften (Cognitive Psychology and Cognitive Neuroscience)
 - b) Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft (Psychology for Work, Education and Society)
 - c) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit (Abnormal Psychology, Psychotherapy and Health).

²Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für einen Schwerpunkt.

- (2) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Innerhalb eines Schwerpunkts erfolgt die Lehre dabei überwiegend in einer dieser Sprachen (Schwerpunkt (a): Englisch; Schwerpunkte (b) und (c): Deutsch).

§ 3

Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester für einen Schwerpunkt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss sowie die besondere Eignung.
- (3) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium und zum jeweiligen Schwerpunktbereich wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science geregelt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Das Masterstudium in Psychologie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).
- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen werden den Studierenden aller Schwerpunktbereiche zentrale methodische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. ⁴Ein erfolgreiches Absolvieren der Module befähigt zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren. ⁵Darüber hinaus wird in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. ⁶Weiterhin ist ein Praxismodul zu absolvieren, das in eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten einführt. ⁷Zudem belegen die Studierenden ein psychologisches oder nicht-psychologisches Ergänzungsfach, das die Schwerpunktbereiche inhaltlich sinnvoll ergänzt. ⁸Die Schwerpunktmodule vermitteln umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich („Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“; „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“; „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“). ⁹Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹⁰Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.



- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie besteht aus 13 Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtmodulen (WP) und der Masterarbeit. ²Die Modulstruktur ist für jeden Schwerpunktbereich identisch. ³Für den Bereich der Schwerpunktmole unterscheiden sich jedoch die Modulinhalt zwischen den Schwerpunkten. ⁴Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.
- (4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:
1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
 2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
 3. Integrative Forschung, 3 LP (P)
 4. Psychologische Diagnostik, 7 LP (P)
 5. Gutachtenerstellung, 4 LP (P)
 6. Ergänzungsfach, 9 LP (P). Die Wahlmöglichkeiten des Ergänzungsfaches sind in den Modulkatalogen der jeweiligen Schwerpunktbereiche geregelt.
 7. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)
- (5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Modulen sind je nach Schwerpunkt 4 spezifische Schwerpunktmole zu absolvieren:
1. Für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ sind dies die Module: Neurowissenschaften (6 LP, P), Informationsverarbeitung (6 LP, P), Kognition, Emotion und Handlung (6 LP, P), Kognition in sozialen Kontexten (6 LP, P)
 2. Für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“ sind dies die Module: Lern- und Entscheidungsprozesse (6 LP, P), Gruppenprozesse (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung I (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung II (6 LP, P)
 3. Für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP) oder Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP)
- (6) Im Komplex Spezielle Methoden und Diagnostik ist ein weiteres Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu absolvieren:
1. für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“: Methoden und Diagnostik der kognitiven Psychologie und Neurowissenschaften (6 LP)
 2. für den Schwerpunktbereich „Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft“: Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden (6 LP)
 3. für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“: Projektspezifische Methoden und Diagnostik (6 LP)



- (7) Weitere Leistungspunkte sind über ein Projektarbeit-Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts (9 LP) zu erwerben.
- (8) Weiterhin ist eine Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu schreiben (30 LP).

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Das Praxismodul (Berufsorientierendes Praktikum) aus dem Bereich der Allgemeinen Module wird nicht benotet.

§ 8

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einem berufsorientierenden Praktikum (420 Stunden) und einem Bericht (30 Stunden). ²Das berufsorientierende Praktikum kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeit-beschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). ³Das Praktikum soll in psychologische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ⁴Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. ⁵Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. ⁶In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) ¹Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. ²Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. ³Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) ¹Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ³Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 9. Februar 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena